

Änderung der Landesbauordnung:

Wasserrechtliche Anforderungen an Fahrsiloanlagen bleiben bestehen

Ab dem 1. September 2026 sind Fahrsiloanlagen nach der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) verfahrensfrei. Die bestehenden wasserrechtlichen Anforderungen gelten jedoch weiterhin.

Mit der Änderung der Landesbauordnung werden Fahrsiloanlagen ab dem 1. September 2026 in den Katalog der verfahrensfreien Bauvorhaben nach § 62 BauO NRW aufgenommen. Das bedeutet, dass für die Errichtung einer Fahrsiloanlage grundsätzlich keine klassische Baugenehmigung mehr erforderlich ist.

Die Verfahrensfreiheit nach der Bauordnung bedeutet jedoch nicht, dass Fahrsiloanlagen ohne weitere rechtliche Anforderungen errichtet und betrieben werden dürfen. Insbesondere die wasserrechtlichen Vorgaben bleiben unverändert bestehen und sind weiterhin zu beachten.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist weiterhin erforderlich.

Für die Entwässerung von Fahrsiloanlagen ist weiterhin eine **wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** erforderlich. Diese ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Belastetes Niederschlagswasser sowie Silagesickersäfte dürfen nicht unbehandelt in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser gelangen.

Silagesickersäfte sind grundsätzlich aufzufangen und entsprechend den Vorgaben der Düngeverordnung landwirtschaftlich zu verwerten.

Auch für das auf der Fahrsiloanlage anfallende belastete Niederschlagswasser sind geeignete Lösungen erforderlich. Dieses kann beispielsweise aufgefangen und landwirtschaftlich verwertet werden. Alternativ kann – soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – nach einer geeigneten Vorbehandlung, insbesondere über Absetzschächte, eine Versickerung über eine ausreichend große, geeignete und undrainierte Grünfläche erfolgen.

Welche Entwässerungslösung im Einzelfall zulässig ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten und den wasserrechtlichen Anforderungen ab und ist frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Anforderungen der AwSV sind ebenfalls weiterhin zu beachten

Unabhängig von der Verfahrensfreiheit nach der Bauordnung gelten auch weiterhin die Anforderungen der **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**.

Fahrsiloanlagen sind den Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) zuzuordnen. Für diese Anlagen gelten besondere Anforderungen an die Planung, Errichtung, Dichtheit und den Betrieb. Auch die einschlägigen technischen Regeln, insbesondere die **TRwS 792**, sind zu beachten.

Die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen ist daher auch bei künftig verfahrensfreien Fahrsiloanlagen sicherzustellen.

Weitere Informationen zu den Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen finden Sie auf den Seiten des zuständigen Fachdienstes:

[Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Serviceportal Kreis Coesfeld](#)

Was bedeutet die Änderung für die Landwirtinnen und Landwirte?

Bisher wurden die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Bauaufsichtsbehörde gebündelt. Mit der Verfahrensfreiheit entfällt dieses Verfahren.

Damit liegt es künftig stärker in der Verantwortung der Bauherrinnen und Bauherren, sich vor der Errichtung einer Fahrsiloanlage über die jeweils erforderlichen Anforderungen und Genehmigungen zu informieren und diese eigenständig bei den zuständigen Fachbehörden zu beantragen.

Wichtig: Die Verfahrensfreiheit ersetzt keine erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse oder sonstigen Genehmigungen.

Wer eine neue Fahrsiloanlage errichten oder eine bestehende Anlage wesentlich verändern möchte, sollte daher **frühzeitig Kontakt mit der zuständigen Wasserbehörde aufnehmen**, um die erforderliche Entwässerung und die weiteren wasserrechtlichen Anforderungen bereits bei der Planung zu berücksichtigen:

[Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Serviceportal Kreis Coesfeld](#)
[Niederschlagswasser - Serviceportal Kreis Coesfeld](#)

Weitere Informationen:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/technik/bauberatung/index.htm>

Quelle: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Willem Tel